

Betriebs Berater

BB

22 | 2025

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... 26.5.2025 | 80. Jg.
Seiten 1217–1280

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. iur. Michael Stahlschmidt, M.R.F., LL.M., MBA, LL.M., RA/FAStR/FAInsSanR/FAMedR/StB
Regierung nach Start schon unter Druck

WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur.
Finanzierungsleasing unter der reformierten Verbraucherkreditrichtlinie 2023 | 1219

Dr. Steffen Nolte, RA, und **Thomas Frangenberg**, RA
Zugriff freier Werkstätten auf elektronische Systeme von Kraftfahrzeugen
über den Diagnoseanschluss und der Schutz vor Cybersicherheitsrisiken | 1224

STEUERRECHT

Prof. Dr. Monika Jachmann-Michel, Vors. RiBFH
„Solis“ als neu entdeckte Geldquelle für einen unersättlichen Fiskus? –
ganz so frei ist der Weg nicht | 1239

Patrick Bernd Findeis, StB, und **Peter Braun**, StB
Cyberrisiko E-Rechnung | 1243

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Prof. Dr. Katharina Hombach, **Prof. Dr. Maximilian A. Müller** und **Prof. Dr. Thorsten Sellhorn**
ESRS im DAX: Wesentlichkeit, Übergangswahlrechte und freiwillige
Transparenzmaßnahmen | 1259

ARBEITSRECHT

Georg Pepping, RA
Mit KI-Richtlinien und KI-Rahmenbetriebsvereinbarungen den KI-Einsatz in Unternehmen
erfolgreich gestalten – Teil I | 1269

Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur.

Finanzierungsleasing unter der reformierten Verbrauchercreditrichtlinie 2023

Nach rund 15 Jahren wurde im Jahr 2023 die Verbrauchercreditrichtlinie reformiert. Damit sind auch Auswirkungen auf das Finanzierungsleasing verbunden, das zu den entgeltlichen Finanzierungshilfen i. S. d. § 506 Abs. 2 BGB gehören kann. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick zu den wichtigsten Richtlinienänderungen und den Umsetzungsszenarien in Deutschland. Die Umsetzungsfrist läuft am 20.11.2025 ab.

I. Reform und Umsetzung der Verbrauchercreditrichtlinie

Das Leasingrecht ist vielfach durch das EU-Verbraucherrecht beeinflusst. Einen normativen Dreh- und Angelpunkt im nationalen Recht bildet dabei § 506 Abs. 2 BGB, der entgeltliche Finanzierungshilfen, zu denen das Finanzierungsleasing gehören kann, in weiten Teilen dem Verbraucherdarlehensrecht unterwirft. Damit wirkt sich die Reform der zuvor rund 15 Jahre weitgehend unveränderten Verbrauchercreditrichtlinie im Jahr 2023¹ (nachfolgend: VerbrKrRL 2023) auch unmittelbar auf das Leasingrecht aus. Die Miterfassung von bestimmten Leasingverträgen durch die VerbrKrRL 2023 ordnen zudem ausdrücklich die Erwägungsgründe 15, 19 und 65 VerbrKrRL 2023 sowie – im Umkehrschluss – Art. 2 Abs. 2 lit. g VerbrKrRL 2023 an.

Bis zum 20.11.2025 müssen die Mitgliedstaaten die neugefasste Verbrauchercreditrichtlinie in nationales Recht umsetzen (Art. 48 Abs. 1 UAbs. 1 VerbrKrRL 2023). Die neuen Umsetzungsvorschriften werden sodann ab dem 20.11.2026 angewendet (Art. 48 Abs. 1 UAbs. 2 VerbrKrRL 2023). Konkret folgt daraus im Grundsatz eine Abgrenzung zwischen vor dem 20.11.2026 und ab diesem Zeitpunkt entstandenen Verträgen, wie es ähnlich bereits für den Übergang zur VerbrKrRL 2008² in Art. 229 § 22 Abs. 2 EGBGB vorgesehen ist. Die vorgezogene Bundestagswahl in Deutschland hat das Gesetzgebungsverfahren verzögert, sodass es in der kurzen Zeit zwischen der parlamentarischen Sommerpause und dem Ablauf der Umsetzungsfrist durchgeführt werden muss.

II. Persönlicher Anwendungsbereich

Auch die VerbrKrRL 2023 beschränkt ihren persönlichen Anwendungsbereich auf Verbraucher als Kreditnehmer und Unternehmer als Kreditgeber (Art. 3 Nr. 1-3 VerbrKrRL 2023). Eine Erweiterung auf Existenzgründer nimmt die VerbrKrRL 2023 anders als § 513 BGB nicht vor. Bereits unter Geltung der VerbrKrRL 2008 handelte es sich bei § 513 BGB daher um eine überschießende Umsetzung. An deren unionsrechtlicher Zulässigkeit hat sich durch die Neufassung nichts geändert.³ Die von Art. 42 Abs. 1 VerbrKrRL 2023 vorgeschriebene Vollharmonisierung betrifft nur den tatsächlich geregelten B2C-Bereich, nicht aber Existenzgründer als Unternehmer in der Rolle als Kreditnehmer. Damit steht es dem deutschen Gesetzgeber

frei, an § 513 BGB auch für sonstige Finanzierungshilfen i. S. d. Art. 3 Nr. 3 VerbrKrRL 2023 festzuhalten.

III. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Verbrauchercreditrichtlinie gilt für Verbrauchercreditverträge. Nicht nur der vielgestaltige Ausnahmekatalog in Art. 2 Abs. 2 VerbrKrRL 2023 und das Fehlen einer Legaldefinition des Kreditvertrags zeigen, dass schon allgemein der sachliche Anwendungsbereich der VerbrKrRL 2023 nicht so simplistisch konturiert werden kann. Spezifisch für Finanzierungsleasingverträge lassen sich leasingtypische Konstellationen extrapolieren, die für eine anwendungs- und subsumtionstauglichen Durchleuchtung des sachlichen Anwendungsbereichs unabdingbar sind. Dazu gehören namentlich Leasingverträge mit Kaufoption, das unentgeltliche Null-Leasing, Leasingverträge im geringwertigen Bagatellbereich und mit kurzen Laufzeiten sowie das Operating-Leasing. Mit Finanzierungsleasingverträgen können schließlich Personalsicherheiten verbunden sein, bei denen sich die Frage einer entsprechenden Anwendung des Verbraucherdarlehensrechts stellt.

1. Kaufoption neben Erwerbspflicht a) Gesetzgebungsgeschichte

In der Auswirkungsstudie der EU-Kommission zur alten Verbrauchercreditrichtlinie, welche den Vorschlag für die neue Verbrauchercreditrichtlinie im Juni 2021 begleitete, fanden sich zunächst kritische Einschätzungen zum bisherigen sachlichen Anwendungsbereich in Bezug auf Leasingverträge.⁴ Die in Art. 2 Abs. 2 lit. d VerbrKrRL 2008 vorgesehene Einschränkung des Anwendungsbereichs, die an das Fehlen einer Erwerbspflicht anknüpfte, wurde unter Verbraucherschutzgesichtspunkten als nicht sachgerecht eingeordnet. Der empirische Trend zum Kfz-Leasing werde unzureichend erfasst, weil marktbedeutende Leasinggestaltungen keine Erwerbspflicht im technischen Sinne beinhalteten. Damit fehlten den Verbrauchern die gesetzlichen Informationen, um einen wettbewerbsfördernden Konditionenvergleich effizient durchzuführen. Daher schlug die EU-Kommission als bevorzugte Option vor, jegliche Leasingverträge unabhängig von einer Erwerbspflicht der Verbrauchercreditrichtlinie zu unterwerfen.⁵ Entsprechend fand sich im ersten Kommissionsvorschlag⁶ keine Nachfolgeregelung für den Ausnahmetatbestand in Art. 2 Abs. 2 lit. d

1 RL (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023 über Verbrauchercreditverträge und zur Aufhebung der RL 2008/48/EG, ABl. L 2225, S. 1.

2 RL 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2008 über Verbrauchercreditverträge und zur Aufhebung der RL 87/102/EWG des Rates, ABl. L 133, S. 66.

3 Zur bisherigen Rechtslage *Jungmann*, in: Ellenberger/Bunte (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl. 2022, § 60, Rn. 2; *Haertlein/Schultheiß*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.11.2024, § 513, Rn. 5, jeweils m. w. N.

4 SWD(2021) 170 final, S. 13.

5 SWD(2021) 170 final, S. 63.

6 COM(2021) 347 final.

VerbrKrRL 2008, so dass das Tatbestandserfordernis einer Erwerbspflicht bei Leasingverträgen ersatzlos entfallen wäre.

b) Erweiterung um Leasingverträge mit Kaufoption

Allerdings war dieser Kommissionsvorschlag im Gesetzgebungsverfahren nicht mehrheitsfähig. In der finalen Fassung wird der sachliche Anwendungsbereich im Hinblick auf Miet- und Leasingverträge erneut eingeschränkt. Dabei knüpft Art. 2 Abs. 2 lit. g VerbrKrRL 2023 zunächst wiederum am Vorliegen einer Erwerbspflichtung an und übernimmt insofern den Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 lit. d VerbrKrRL 2008 vollständig. Sodann erweitert Art. 2 Abs. 2 lit. g VerbrKrRL 2023 den sachlichen Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie hingegen, indem das Bestehen einer bloßen Erwerbsoption tatbestandlich einer Erwerbspflicht gleichgestellt wird. Beiden Tatbestandsalternativen soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers gemeinsam sein, dass am Vertragsende keine Eigentumsübertragung als Möglichkeit vorgesehen sei.⁷ Darin liegt – motiviert durch die ursprünglichen Kommissionsüberlegungen – eine Einschränkung des Ausnahmetatbestands und damit eine entsprechende Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie. In Abweichung zu Art. 2 Abs. 2 lit. d VerbrKrRL 2008 reicht es aus, wenn nicht der Leasinggeber, sondern der Leasingnehmer einseitig über einen Erwerb des Leasinggegenstands bei Vertragsende entscheiden kann. Nunmehr unterfallen also Leasingverträge mit Kaufoption dem unionalen Verbraucherkreditrecht.⁸ Bei der Umsetzung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie in Deutschland wird daher der Katalog aus § 506 Abs. 2 S. 1 BGB um einen weiteren Tatbestand für Kaufoptionen zu erweitern sein.

c) Leasingbegriff

Auch die Verbraucherkreditrichtlinie 2023 stellt keine sekundärrechtliche Legaldefinition des Leasingvertrags auf. Vielmehr werden Leasingverträge lediglich in drei Erwägungsgründen (15, 19 und 65) und in Art. 2 Abs. 2 lit. g VerbrKrRL 2023 als solche benannt, ohne jedoch auf deren Inhalt einzugehen. Bei systematischer Auslegung von Art. 2 Abs. 1 und 2 VerbrKrRL 2023 lässt sich erkennen, dass Leasing weiterhin als eine „sonstige(n) ähnliche(n) Finanzierungshilfe“ eingeordnet wird, die nach Art. 3 Nr. 3 VerbrKrRL 2023 ebenfalls einen Kreditvertrag darstellt. Auch durch das gleichberechtigte Nebeneinander von Miet- und Leasingverträgen verhält sich die Verbraucherkreditrichtlinie äquidistant zum privatrechtlichen Streitstand in Deutschland, welche Rechtsnatur dem Finanzierungsleasingvertrag zukommt.⁹ Kfz-Leasingverträge mit Kilometerabrechnung unterfielen bislang mangels Erwerbspflicht nicht der Verbraucherkreditrichtlinie 2008 und den nationalen Umsetzungsregeln in § 506 BGB.¹⁰ Im Ausgangspunkt bleibt dieser Befund unverändert. Daran ändert sich nichts durch die ursprüngliche Intention der EU-Kommission, spezifisch das Kfz-Leasing umfassender als bisher mitzuerfassen. Im letztlich verabschiedeten Richtlinienentwurf einschließlich der Erwägungsgründe finden sich keinerlei Bezüge zum Kfz-Leasing. Auch fand die generelle Erweiterung auf jegliche Leasingverträge keine Zustimmung. Mitgeregelt werden hingegen nunmehr Kfz-Leasingverträge mit Kilometerabrechnung, sofern sie eine Kaufoption des Leasingnehmers vorsehen. Das Merkmal der kilometerbasierten Abrechnung ist insofern jedoch irrelevant.

2. Kein Entgeltlichkeitserfordernis (Null-Leasing)

Bislang ist das Verbraucherdarlehensrecht auf entgeltliche Darlehensverträge beschränkt. Nicht nur § 491 Abs. 2 S. 1 BGB für den Allge-

mein-Verbraucherdarlehensvertrag, sondern auch § 506 Abs. 2 S. 1 BGB für die sonstige Finanzierungshilfe legt ausdrücklich fest, dass jeweils eine „entgeltliche“ Gestaltung erforderlich ist. Ihren Ursprung haben beide Regelungen in Art. 2 Abs. 2 lit. f VerbrKrRL 2008, wonach „zins- und gebührenfreie Kreditverträge“ nicht dem sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen. Nunmehr reiht der europäische Gesetzgeber jedoch auch solche Kreditverträge in eine Liste der „potenziell nachteilige(n) Produkte“¹¹ ein. Angetrieben hat den Richtlinienggeber dabei vor allem das auch mit unentgeltlichen Darlehensverträgen verbundene Risiko von Kosten bei Zahlungsverzug.¹² Angesichts dieser spezifischen Schutzrichtung eröffnet Art. 2 Abs. 8 lit. b VerbrKrRL 2023 jedoch den Mitgliedstaaten die Umsetzungsoption, bestimmte Vorschriften zur Werbung und zu den Informationspflichten auf entgeltliche Kreditverträge zu beschränken.

In der Folge werden zukünftig auch unentgeltliche Finanzierungsleasingverträge grundsätzlich den verbraucherdarlehensrechtlichen Sonderregeln unterfallen. Das Entgeltlichkeitserfordernis in § 506 Abs. 2 S. 1 BGB könnte dementsprechend aufgehoben werden. Betroffen ist namentlich das sog. Null-Leasing, das über keinen besonderen Leasingzins verfügt und daher keine entgeltliche Finanzierungshilfe i. S. d. § 506 Abs. 2 S. 1 BGB darstellt.¹³ Allerdings hat der deutsche Gesetzgeber bereits bei Gelegenheit der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie¹⁴ nach § 513 BGB einen Untertitel 6 eingefügt, der auf unentgeltliche Darlehensverträge (§ 514 BGB) und unentgeltliche Finanzierungshilfen (§ 515 BGB) das Verbraucherdarlehensrecht teilweise für entsprechend anwendbar erklärte. Die erst in den Ausschussberatungen vorgenommene Ergänzung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zielte vor allem auf einen besseren Überschuldungsschutz ab.¹⁵ In der Folge unterfallen auch Null-Leasing-Verträge über § 515 BGB eingeschränkt dem Verbraucherdarlehensrecht.

Der Umfang der auf das Null-Leasing anwendbaren Vorschriften wird durch die VerbrKrRL 2023 jedoch nicht unwesentlich erhöht. Betroffen sind namentlich die Formvorschriften und die einschränkungslose Unterwerfung unter die Regeln zur Kreditwürdigkeitsprüfung.¹⁶ Ob der deutsche Gesetzgeber hierzu das Entgeltlichkeitserfordernis in § 506 Abs. 2 S. 1 BGB streicht und lediglich in §§ 514f. BGB abweichende Sonderregeln für unentgeltliche Finanzierungshilfen vorsieht, oder ob § 506 Abs. 2 S. 1 BGB insofern unverändert bleibt und lediglich der Verweisungsbereich in §§ 514f. BGB eine Erweiterung erfährt, ist unionsrechtlich nicht vorgegeben.¹⁷ Sofern der deutsche Umsetzungsgesetzgeber von der Befugnis aus Art. 2 Abs. 8 lit. b VerbrKrRL 2023 Gebrauch macht und Teile des Verbraucherdarlehensrechts auf unentgeltliche Finanzierungshilfen für unanwendbar erklärt, wird auch die tatbestandliche Abgrenzung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Vertragsgestaltungen nicht obsolet. Entscheidend bliebe auch

7 Erwägungsgrund 19 VerbrKrRL 2023.

8 Erwägungsgrund 15 VerbrKrRL 2023.

9 Dazu stellvertretend *Stoffels*, in: Staudinger, BGB, 2023, Leasing, Rn. 64 ff.; *Martinek/Omlor*, in: Staudinger, BGB, 2017, § 675, Rn. B 124 ff.

10 BGH, 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, BGHZ 229, 59, BB 2021, 973, Rn. 20 ff.; BGH, 25.9.2024 – VIII ZR 58/23, BKR 2024, 1099, Rn. 13 ff.; *Omlor* NJW 2010, 2694, 2695.

11 Erwägungsgrund 15 VerbrKrRL 2023.

12 Erwägungsgrund 15 VerbrKrRL 2023.

13 Zur Einordnung OLG Stuttgart, 2.7.2019 – 6 U 232/18, MDR 2019, 1448; *Weber*, in: MünchKomm BGB, 9. Aufl. 2023, § 506, Rn. 26; *Stoffels*, in: Staudinger, BGB, 2023, Leasing, Rn. 34.

14 RL 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.2.2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der RL 2008/48/EG und 2013/36/EU und der VO (EU) Nr. 1093/2010, ABl. L 60, S. 34.

15 BT-Drs. 18/7584, 144 f.

16 *Jungmann*, BKR 2024, 1, 8.

17 Einschränkung hingegen *Jungmann*, BKR 2024, 1, 7.

unter dem neuen Verbraucherdarlehensrecht, ob die Summe der Zahlungspflichten des Verbrauchers den hypothetischen Barzahlungspreis übersteigt.¹⁸ Anwendungspraktisch nicht unkomplex stellt sich die Anforderung dar, wonach einmalige Bearbeitungsentgelte lediglich kostendeckend den Vertragsabschlussaufwand vergüten sollen, aber keine versteckten Finanzierungskosten enthalten dürfen.¹⁹ Den maßgeblichen Prüfungsmaßstab für die Unentgeltlichkeit bildet dabei stets der zins- und gebührenfreie Kreditvertrag des Art. 2 Abs. 8 lit. b VerbrKrRL 2023.

3. Bagatellgrenze von 200 Euro

Nach dem bisherigen Verbraucherdarlehensrecht galt auch für Finanzierungsleasingverträge eine Untergrenze von 200 Euro, deren Nichterreichung zu einem Anwendungsausschluss führte (§§ 506 Abs. 4 S. 1, 491 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB). Damit hatte der deutsche Gesetzgeber den beschränkten Anwendungsbereich der VerbrKrRL 2008 (Art. 2 Abs. 2 lit. c VerbrKrRL 2008) unverändert übernommen und insofern auf eine überschießende Umsetzung verzichtet. Die VerbrKrRL 2023 hingegen kennt eine solche Beschränkung ihres sachlichen Anwendungsbereichs nicht mehr. Den Hintergrund bildet der Markterfolg von sog. Short Term High Cost-Produkten in einzelnen Mitgliedstaaten, die sich durch geringe Kreditbeträge bei außerordentlich hohen Zinsniveaus auszeichnen.²⁰ Demgegenüber eröffnet Art. 2 Abs. 8 lit. a VerbrKrRL 2023 jedem Mitgliedstaat die Option, Kreditverträge mit einem Gesamtkreditvertrag von unter 200 Euro in gleichem Umfang wie unentgeltliche Kreditverträge dem Verbraucherkreditrecht zu entziehen. Angesichts der bereits aus § 138 BGB folgenden Grenzen²¹ erscheint eine Nutzung dieser Möglichkeit für Deutschland vorzugswürdig.²² Damit würden auch Finanzierungsleasingverträge mit einem Anschaffungs- oder Barzahlungspreis von weniger als 200 Euro zumindest nicht einschränkungslos durch das Verbraucherdarlehensrecht erfasst.

4. Zahlungsaufschübe bis 50 Tage

Nicht der VerbrKrRL 2023 unterfallen sog. „Buy now, pay later“-Modelle, die mit einem unentgeltlichen Zahlungsaufschub beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen verbunden sind (Art. 2 Abs. 2 lit. h VerbrKrRL 2023). Finanzierungsleasingverträge werden von diesem Ausnahmetatbestand schon deshalb typischerweise nicht erfasst, weil ihre Laufzeit über 50 Tage hinausgeht. Aber auch darüber hinaus erfordert Art. 2 Abs. 2 lit. h (i) VerbrKrRL 2023 eine Personenidentität von Anbieter/Verkäufer und den Zahlungsaufschub gewährendem Gläubiger sowie Erwerber/Käufer und durch den Zahlungsaufschub begünstigtem Schuldner. Die Abwicklung erfolgt innerhalb einer bipolaren Vertragsbeziehung und damit nicht in einem Leasingdreieck, in das neben dem Verbraucher sowohl der Leasinggeber als auch der Lieferant eingebunden sind. Die vollständige Bipolarität wird durch den Zusatz „ohne dass ein Dritter einen Kredit anbietet“ (Art. 2 Abs. 2 lit. h (i) VerbrKrRL 2023) nochmals unterstrichen. Damit lässt sich auch Null-Leasing nicht über diesen Ausnahmetatbestand für Zahlungsaufschübe dem Anwendungsbereich der VerbrKrRL 2023 generell entziehen.²³

5. Operating-Leasing

Vom Finanzierungsleasing ist typisierend das Operating-Leasing abzugrenzen. Dabei handelt es sich um regelmäßig kurzfristige Gebrauchs- und Nutzungsüberlassungsverträge, die eine ordentliche

Kündigung mit zumeist kurzer Frist zulassen.²⁴ Eine feste Gesamtauflaufzeit existiert ebenso wenig wie eine Vollamortisationspflicht des Leasingnehmers.²⁵ Wirtschaftlich stellt sich das Operating-Leasing als eine typische Investitionsform, das Finanzierungsleasing hingegen als eine Finanzierungsform dar.²⁶ Beim Operating-Leasing steht die gegenständliche Nutzungsüberlassung im Vordergrund, beim Finanzierungsleasing hingegen der daneben zumindest gleichberechtigte Kreditierungsaspekt für einen festgelegten Zeitraum.²⁷ Seiner Rechtsnatur nach lässt sich das Operating-Leasing als Mietvertrag einordnen.²⁸ Das Operating-Leasing stellt als reiner Mietvertrag daher keinen Kreditvertrag i. S. v. Art. 3 Nr. 3 VerbrKrRL 2023 dar.²⁹ Insofern bleibt die Rechtslage durch die neue Verbraucherreditrichtlinie unverändert. Die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs durch die Einbeziehung einer Kaufoption wirkt sich auf das Operating-Leasing nicht aus. Nach Art. 2 Abs. 1 VerbrKrRL 2023 bedarf es in allen Fällen eines Kreditvertrags, der mangels Finanzierungskomponente beim Operating-Leasing nicht vorliegt.

6. Personalsicherheiten

Zum bisherigen Verbraucherdarlehensrecht (§§ 491 ff. BGB) hat der BGH³⁰ eine analoge Anwendung befürwortet, wenn ein Dritter in Form eines Schuldbeitritts für die Verbindlichkeiten aus einem Finanzierungsleasingvertrag mithaftet.³¹ Eine typische Praxiskonstellatation liegt darin, dass ein Gesellschafter und/oder Geschäftsführer einer GmbH den Verpflichtungen der GmbH aus ihrem Finanzierungsleasingvertrag beitrifft. Die Unternehmereigenschaft der GmbH stört nicht, da es entscheidend auf die Verbrauchereigenschaft des beitretenden Sicherungsgebers ankommt.³² Da der BGH den Gesellschafter/Geschäftsführer in dieser Konstellation als Verbraucher einordnet,³³ gelangt der Sicherungsgeber in den Genuss eines Schutzes durch das Verbraucherdarlehensrecht. Seine Rechtsprechung zur analogen Anwendung des Verbraucherdarlehensrechts auf den Schuldbeitritt hat der BGH sogar spezifisch am Beispiel des Finanzierungsleasings entwickelt.³⁴ Die Analogie rechtfertigt der BGH aus einer „wer-

18 Haertlein, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.11.2024, § 506, Rn. 40; Weber, in: MünchKomm BGB, 9. Aufl. 2023, § 506, Rn. 26.

19 Haertlein, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.11.2024, § 506, Rn. 40.

20 Jungmann, BKR 2024, 1, 9 f.

21 Stellvertretend BGH, 19.12.2017 – XI ZR 152/17, BKR 2018, 111, Rn. 25 m. w. N.

22 Jungmann, BKR 2024, 1, 10; a. A. Fromm/Roßmanek, VuR 2024, 95, 97 ff.

23 Jungmann, BKR 2024, 1, 16.

24 Omlor, in: Ellenberger/Bunte (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl. 2022, § 80, Rn. 13; Tonner, in: Tonner, Leasing im Steuerrecht, 7. Aufl. 2022, 1. Kap. Allgemeines, Rn. 21; von Westphalen, in: von Westphalen, Der Leasingvertrag, 7. Aufl. 2015, Kap. A., Rn. 86.

25 BGH, 11.3.1998 – VIII ZR 205/97, BB 1998, 864, NJW 1998, 1637, 1639.

26 Ebenroth, JuS 1978, 588, 589; Stoffels, in: Staudinger, BGB, 2023, Leasing, Rn. 16.

27 Gitter, Gebrauchsüberlassungsverträge, 1988, S. 282.

28 Stellvertretend Martinek, Moderne Vertragstypen, Bd I, 1991, S. 65 f.; Stoffels, in: Staudinger, BGB, 2023, Leasing, Rn. 17; Ziemßen, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.10.2024, § 535, Rn. 810.

29 Zur bisherigen Rechtslage ebenso BGH, 11.3.1998 – VIII ZR 205/97, BB 1998, 864, NJW 1998, 1637, 1639; Stoffels, in: Staudinger, BGB, 2023, Leasing, Rn. 151; Koch/Harnos, in: MünchKomm BGB, 9. Aufl. 2023, Anhang zu § 535 Leasing, Rn. 9; Omlor, in: Ellenberger/Bunte (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl. 2022, § 80, Rn. 32; Tonner, in: Tonner, Leasing im Steuerrecht, 7. Aufl. 2022, 1. Kap., Rn. 21; von Westphalen, in: von Westphalen, Der Leasingvertrag, 7. Aufl. 2015, Kap. A., Rn. 86 f.; Martinek, in: Martinek/Stoffels/Wimmer-Leonhardt, Handbuch des Leasingrechts, 2. Aufl. 2008, § 4, Rn. 4; Emmerich, JuS 1990, 1, 3; Ebenroth, DB 1978, 2109, 2110; Flume, DB 1972, 1, 2.

30 Allg. für den Schuldbeitritt zu Verbraucherdarlehensverträgen BGH, 21.9.2021 – XI ZR 650/20, BGHZ 231, 132, BB 2021, 2637, Rn. 11 m. w. N.

31 Ablehnend zur Garantie BGH, 26.7.2022 – XI ZR 483/21, BKR 2022, 717, 718; a. A. Omlor, WM 2009, 54 ff.

32 BGH, 8.11.2005 – XI ZR 34/05, BGHZ 165, 43, 47 f., BB 2006, 177; BGH, 21.9.2021 – XI ZR 650/20, BGHZ 231, 132, BB 2021, 2637, Rn. 12.

33 BGH, 5.6.1996 – VIII ZR 151/95, BGHZ 133, 71, 78, BB 1996, 1522; BGH, 10.7.1996 – VIII ZR 213/95, BGHZ 133, 220, 223, BB 1996, 2006; BGH, 24.7.2007 – XI ZR 208/06, NJW-RR 2007, 1673, BB 2007, 2141, Rn. 16 ff.

34 BGH, 5.6.1996 – VIII ZR 151/95, BGHZ 133, 71, BB 1996, 1522.

tenden Betrachtung³⁵, die zu einer gleichen Schutzwürdigkeit von Kreditnehmer und Schuldbeitretendem führe. In der Tat lässt sich vorbringen, dass der Sicherungsgeber zum Gesamtschuldner wird und daher gegenüber dem Sicherungsnehmer uneingeschränkt haftet, aber anders als der Vertragspartner keine eigenen (Gegen-)Ansprüche aus dem Hauptvertrag erwirbt. Beim Finanzierungsleasing haftet der Sicherungsgeber namentlich für die Zahlung der Leasingraten, ohne aber einen Anspruch auf Überlassung und Nutzung der Leasing Sache zu erlangen.

Die VerbrKrRL 2023 zählt Kreditsicherheiten ausweislich von Art. 2 Abs. 1 VerbrKrRL 2023 nicht zu ihren Regelungsgegenständen. Insofern knüpft sie unverändert an ihre Vorgängerregelung an. Zu Personalsicherheiten wie dem Schuldbeitritt äußert sich die VerbrKrRL 2023 lediglich im Kontext der Informationspflichten, da der Kreditgeber über etwaig verlangte Sicherheiten informieren muss (Art. 10 Abs. 5 UAbs. 1 lit. i, Art. 21 Abs. 1 UAbs. 1 lit. o VerbrKrRL 2023). Eine Kreditsicherheit stellt keinen Kreditvertrag i.S.d. Art. 3 Nr. 1 VerbrKrRL 2023 dar,³⁶ sondern sichert die Erfüllung einzelner Pflichten aus einem solchen ab. Damit bewegt sich die BGH-Judikatur außerhalb des vollharmonisierten Bereichs der Verbraucherkreditrichtlinien und setzt diese überschießend um. Unionsrechtlich ist eine solche Erweiterung zwar nicht geboten, aber auch nicht unzulässig. Daran ändert auch die VerbrKrRL 2023 nichts.

IV. Form des Vertragsschlusses

1. Anforderungen

Der Finanzierungsleasingvertrag wird durch seine Einordnung als sonstige Finanzierungshilfe formbedürftig. Dabei sieht Art. 20 Abs. 1 VerbrKrRL 2023 zwei gleichwertige Alternativen vor: „auf Papier“ und „auf einem anderen dauerhaften Datenträger“. Bislang beschränkt sich die deutsche Umsetzung in § 492 Abs. 1 S. 1 BGB auf die Schriftform und lässt keine Textform zu. Im Hinblick auf die Öffnungsklausel in Art. 20 Abs. 2 VerbrKrRL 2023 könnte der deutsche Gesetzgeber an dieser restriktiven Regelung festhalten.³⁷ Rechtspolitisch wäre jedoch im Hinblick auf die digitale Transformation, die Vereinfachung des Versands, der Archivierung und der Verarbeitung erwägenswert, zukünftig die Textform für den Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen genügen zu lassen. Auch im Verbraucherschutzrecht lässt das BGB zunehmend die Textform genügen (z. B. § 650i Abs. 2 BGB).

Für den Abschluss in Schriftform, noch gewichtiger aber für einen Online-Vertragsschluss, schreibt die VerbrKrRL 2023 erstmals Anforderungen an den rechtsgeschäftlichen Konsens fest. Dieser Schritt überrascht vor dem Hintergrund von Erwägungsgrund 58 VerbrKrRL 2023, wonach vertragsrechtliche Aspekte zur Wirksamkeit von Kreditverträgen gerade nicht miteregelt werden sollen. Insofern kann Art. 15 VerbrKrRL 2023 nur als Ausnahme dazu mit hinreichend bedeutsamer Teleologie verstanden werden. Betroffen ist ausschließlich die Willenserklärung des Verbrauchers.

Zunächst dürfen voreingestellte Auswahloptionen nicht in die Auslegung der Willenserklärung einbezogen werden (Art. 15 Abs. 1 VerbrKrRL 2023). Ob die Annahme eines Angebots des Unternehmers vorliegt, ist nach §§ 133, 157 BGB unter Ausblendung solcher Vorauswahlen zu bestimmen. Die Richtlinie fingiert sie als nicht existent. Ergibt die Willenserklärung ohne den vorausgewählten Teil eine hinreichend eindeutige (vgl. Art. 15 Abs. 2 VerbrKrRL 2023) Ange-

botsannahme, ist sie dennoch wirksam. Als gesetzliches Beispiel wird das bereits angekreuzte Kästchen angeführt. Damit bleibt die Verwendung von Auswahloptionen in einem Vertragstext zulässig, jedoch muss der Verbraucher durch aktives Tun die Auswahl eigenständig treffen, um daraus auf eine Annahme schließen zu können.

Eng damit zusammen hängt die Auslegungsregel in Art. 15 Abs. 2 VerbrKrRL 2023, wonach die Willenserklärung des Verbrauchers unmissverständlich, eindeutig bestätigend, für den konkreten Fall und „in informierter Weise“ abgegeben werden muss. Damit scheiden konkludente Willenserklärungen aus; die Angebotsannahme durch den Verbraucher muss ausdrücklich erfolgen. Missverständlich erscheint hingegen die Formulierung, wonach der Verbraucher „in informierter Weise“ handeln müsse. Damit kann nicht unter Ausblendung von § 157 BGB die interne Motivebene des Verbrauchers zu einem absoluten Wirksamkeitserfordernis erhoben werden. Die vollständige und fehlerfreie Erfüllung sämtlicher Informationspflichten durch den Kreditgeber würde ansonsten zur Wirksamkeitsanforderungen für jeden Kreditvertrag. Vielmehr ist das Kriterium im systematischen Kontext der weiteren Parameter aus Art. 15 VerbrKrRL 2023 und unterstreicht lediglich die erhöhten Anforderungen an das Erklärungsbewusstsein des Verbrauchers.

2. Rechtsfolgen von Formverstößen

Über den Verweis in § 506 Abs. 1 S. 1 BGB gelangen für Finanzierungsleasingverträge, die entgeltliche Finanzierungshilfen darstellen, die Sonderregeln für Formverstöße aus § 494 BGB zur Anwendung.³⁸ Der deutsche Gesetzgeber war insofern frei, die Rechtsfolgen von Formverstößen abweichend von § 125 S. 1 BGB auszugestalten. Erwägungsgrund 30 VerbrKrRL 2008 nahm die Wirksamkeit von Kreditverträgen aus dem sachlichen Anwendungsbereich aus. Daher durften die Mitgliedstaaten nach Art. 23 VerbrKrRL 2008 eigenständig über die erforderlichen Sanktionen entscheiden.³⁹ Diese Linie schreibt die neue VerbrKrRL 2023 unverändert fort. In Erwägungsgrund 58 VerbrKrRL 2023 findet sich die im Wortlaut identische Öffnungsklausel für das mitgliedstaatliche Vertragsrecht. Daher können §§ 506 Abs. 1 S. 1, 494 BGB generell und auch speziell für Finanzierungsleasingverträge ohne Änderung bestehen bleiben.

V. Widerruf und verbundene Verträge

1. Widerrufsfrist und -belehrung

Dem Verbraucher räumt Art. 26 VerbrKrRL 2023 weiterhin ein Widerrufsrecht ein. In Abweichung zur Vorgängerregelung (Art. 14 Abs. 1 VerbrKrRL 2008) stellt die neue VerbrKrRL 2023 eine zeitliche Obergrenze für das Widerrufsrecht von zwölf Monaten und 14 Tagen auf, sofern die bei Vertragsschluss zu erfüllenden Informationspflichten (Art. 20, 21 VerbrKrRL 2023) nicht ordnungsgemäß erbracht wurden. Ansonsten bestünde die Gefahr eines „ewigen“ Widerrufsrechts, weil die Widerrufsfrist ohne diese Informationen nicht zu laufen beginnt (Art. 26 Abs. 1 UAbs. 2 lit. b VerbrKrRL 2023). In Erwä-

35 BGH, 21.9.2021 – XI ZR 650/20, BGHZ 231, 132, BB 2021, 2637, Rn. 14.

36 Ebenso zur Vorgängerregelung BGH, 24.7.2007 – XI ZR 208/06, NJW-RR 2007, 1673, BB 2007, 2141, Rn. 12; BGH, 21.9.2021 – XI ZR 650/20, BGHZ 231, 132, BB 2021, 2637, Rn. 11.

37 Wittig, ZBB 2023, 374, 380; Jungmann, BKR 2024, 257, 277.

38 Stoffels, in: Staudinger, BGB, 2023, Leasing, Rn. 158; Kern, in: Spielbauer/Schneider, Mietrecht, 2. Aufl. 2018, Anhang 2 zu § 535 Leasing, Rn. 32; Woitkewitsch, in: von Westphalen, Der Leasingvertrag, 7. Aufl. 2015, Kap. M., Rn. 357 ff.

39 EuGH, 9.11.2016 – C-42/15, ECLI:EU:C:2016:842, juris, Rn. 60 ff. – Home Credit Slovakia.

gungsgrund 64 VerbrKrRL 2023 wird explizit auf die Notwendigkeit zur Erhöhung der Rechtssicherheit als Begründung verwiesen. Jedoch gilt diese Obergrenze nicht, wenn der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht belehrt wurde. In diesen Fällen kann es zu einem „ewigen“ Widerrufsrecht kommen.

Aus Wortlaut und Systematik wird nicht eindeutig klar, welche Anforderungen an die Widerrufsbelehrung zu stellen sind, um die Maximalfrist von zwölf Monaten und 14 Tagen auszulösen. Während Art. 26 Abs. 2 S. 2 VerbrKrRL 2023 in seinem Wortlaut auf die in Art. 21 Abs. 1 UAbs. 1 lit. p VerbrKrRL 2023 spezifizierte Informationspflicht verweist („nicht gemäß Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe p über sein Widerrufsrecht belehrt“), beschränkt sich der korrespondierende Erwägungsgrund 64 VerbrKrRL 2023 auf ein kategorisches „nicht belehrt“. Damit bleibt *prima vista* vage, wie mit fehlerhaften Widerrufsbelehrungen umzugehen ist. Aus der Perspektive von Erwägungsgrund 64 VerbrKrRL 2023 beschränkt sich der Verweis in Art. 26 Abs. 2 S. 2 VerbrKrRL 2023 auf den Grundtatbestand „Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts“ (Art. 21 Abs. 1 UAbs. 1 lit. p VerbrKrRL 2023), ohne die nur „gegebenenfalls“ zu ergänzenden weiteren Angaben ebenfalls zu erfassen. Angesichts der Unklarheiten im Wortlaut, des Fehlens einer sekundärrechtlichen Musterwiderrufsbelehrung und der erheblichen auch volkswirtschaftlichen Nachteile eines zeitlich unbegrenzten Widerrufsrechts bedarf es einer restriktiven Auslegung der Ausnahme in Art. 26 Abs. 2 S. 2 VerbrKrRL 2023. Letztlich spricht bei systematischer wie teleologischer Auslegung viel dafür, die Ausnahme in Art. 26 Abs. 2 S. 2 VerbrKrRL 2023 nur dann eingreifen zu lassen, wenn nicht die in den Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite nach Anhang I VerbrKrRL 2023 vorgesehenen Angaben zum Widerrufsrecht in der Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß enthalten sind. Da der Richtlinienggeber bedauerlicherweise eine gesetzliche Musterwiderrufsbelehrung nicht vorgesehen hat, erscheint ein Rückgriff auf das Informationsniveau der Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite für die Zwecke von Art. 26 Abs. 2 S. 2 VerbrKrRL 2023 nicht nur als methodisch tragfähige, sondern auch sach- und interessengerechte Lösung. Der deutsche Gesetzgeber geht mit der Höchstfrist in § 356b Abs. 2 S. 4 BGB für Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge sogar noch weiter, da deren Ablauf unabhängig von einer Widerrufsbelehrung erfolgt.⁴⁰

2. Widerrufs- und Einwendungsdurchgriff

Im Wesentlichen unverändert zur Vorgängerregelung in Art. 15 VerbrKrRL 2008 ordnet nunmehr Art. 27 VerbrKrRL 2023 Sonderregeln für verbundene Kreditverträge an. Damit ist insbesondere ein Widerrufsdurchgriff verbunden, der den Verbraucher von seinen Verpflichtungen aus beiden verbundenen Verträgen löst. Zur deutschen Umsetzung in § 358 BGB hat der BGH⁴¹ bereits im Jahr 2014 entschieden, dass der Finanzierungsleasingvertrag und der Liefervertrag auch im sog. Eintrittsmodell keine verbundenen Verträge i. S. d. § 358 Abs. 3 BGB darstellen. Diese Ansicht überzeugt, da sich der Verbraucher gerade nicht in der für verbundene Verträge typischen Dreipersonen-Konstellation befindet.⁴² Es fehlt an dem in Erwägungsgrund 67 VerbrKrRL 2023 geforderten „gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis“.

Daran hat sich durch das Inkrafttreten der VerbrKrRL 2023 nichts geändert, wofür auch der in der Sache unveränderte Richtlinienwortlaut streitet. Anders als von der Gegenansicht⁴³ angenommen, läuft in der

Folge der praktische Anwendungsbereich von § 506 BGB auch nicht leer. Der sachliche Anwendungsbereich der Verweisungen aus § 506 BGB reicht deutlich über das Finanzierungsleasing hinaus.⁴⁴ Erfasst werden zudem die in der amtlichen Überschrift hervorgehobenen Zahlungsaufschübe und überdies sonstige Kreditformen wie beispielsweise der subventionierte Erwerb von Mobiltelefonen.⁴⁵ Zudem orientierte sich der deutsche Gesetzgeber bei § 506 Abs. 2 BGB eng an den Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie.⁴⁶ In Art. 27 VerbrKrRL 2023 fehlt es hingegen weiterhin in Wortlaut und Teleologie an einer Erstreckung auf das Finanzierungsleasing.

Keine Änderungen ergeben sich aus unionsrechtlicher Perspektive für den persönlichen Anwendungsbereich von §§ 358, 359 BGB. Die in der deutschen Literatur⁴⁷ teilweise geforderte Erstreckung auf Nicht-Verbraucher lässt sich jedenfalls nicht auf Art. 27 VerbrKrRL 2023 stützen. Zudem bestehen Zweifel, ob angesichts der auf Richtlinienumsetzung ausgerichteten gesetzgeberischen Intention eine Analogie- oder rechtsgedankliche Erstreckungsmöglichkeit besteht.⁴⁸ Sofern der Umsetzungsgesetzgeber der VerbrKrRL 2023 sich nicht explizit gegenständig äußert, bleibt es beim abschließenden Charakter des § 359 BGB, der einen Rückgriff auf § 242 BGB mit einem allgemeinen Einwendungsdurchgriff sperrt.

VI. Zusammenfassung

1. Der persönliche Anwendungsbereich der VerbrKrRL 2023 ist unverändert geblieben. Ungeachtet der mit der VerbrKrRL 2023 vorgeschriebenen Vollharmonisierung steht es dem deutschen Gesetzgeber weiterhin offen, § 513 BGB als überschießende Umsetzung beizubehalten.
2. Die VerbrKrRL 2023 stellt – ebenso wie die VerbrKrRL 2008 – keine Legaldefinition des Kreditvertrags und des Leasingvertrags auf.
3. Der sachliche Anwendungsbereich der VerbrKrRL 2023 umfasst erstmals auch Leasingverträge mit Kaufoption.
4. Beim Kfz-Leasing mit Kilometerabrechnung kommt es unter der VerbrKrRL 2023 nur noch darauf an, ob eine Kaufoption besteht; der Abrechnungsmodus ist insofern tatbestandlich unerheblich.
5. Unentgeltliche Finanzierungsleasingverträge (Null-Leasing) unterfallen nunmehr ebenfalls dem Verbraucherdarlehensrecht, wobei die Mitgliedstaaten bestimmte Vorschriften zur Werbung und zur Verbraucherinformation für unanwendbar erklären können.
6. Eine Bagatellausnahme bis 200 Euro existiert in der VerbrKrRL 2023 nicht mehr. Der deutsche Gesetzgeber sollte aber die Umsetzungsoption nutzen, solche Kreditverträge nur eingeschränkt den regulären Informationspflichten zu unterwerfen.

40 BT-Drs. 18/5922, 74.

41 BGH, 22.1.2014 – VIII ZR 178/13, NJW 2014, 1519, Rn. 16 ff., BB 2014, 641 Ls.

42 Omlor, in: Ellenberger/Bunte (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl. 2022, § 80, Rn. 92 ff.; Habersack, in: MünchKomm BGB, 9. Aufl. 2022, § 359, Rn. 20; Bülow, LMK 2014, 357062; Sittmann-Haury, JZ 2014, 798; a. A. Stoffels, in: Staudinger, BGB, 2023, Leasing, Rn. 161; Rosenkranz, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.2.2024, § 358, Rn. 32; Hönninger, in: jurisPK-BGB, 10. Aufl. 2024, § 358, Rn. 16; Woitkewitsch, in: von Westphalen, Der Leasingvertrag, 7. Aufl. 2015, Kap. M., Rn. 415 ff.; Harriehausen, NJW 2014, 1521.

43 Stoffels, in: Staudinger, BGB, 2023, Leasing, Rn. 267.

44 Überblick bei Weber, in: MünchKomm BGB, 9. Aufl. 2023, § 506, Rn. 4 ff., 24 ff.

45 Weber, in: MünchKomm BGB, 9. Aufl. 2023, § 506, Rn. 33 m. w. N.

46 BT-Drs. 16/11643, 92.

47 Stoffels, in: Staudinger, BGB, 2023, Leasing, Rn. 271; Herresthal, in: Staudinger, BGB, 2021, § 359, Rn. 19 ff.; Makowsky, Einwendungen aus fremdem Schuldverhältnis, 2019, S. 388 ff.; Emmerich, in: von Westphalen/Emmerich/v. Rottenburg, Verbraucherkreditgesetz, 2. Aufl. 1996, § 9, Rn. 61 f.; Dürbeck, Der Einwendungsdurchgriff nach § 9 Absatz 3 Verbraucherkreditgesetz, 1994, S. 107 ff.

48 Ablehnend daher Habersack, in: MünchKomm BGB, 9. Aufl. 2022, § 359, Rn. 20 m. w. N.

7. Die zeitliche Bagatellgrenze für einen unentgeltlichen Zahlungsaufschub bis 50 Tage erfasst Finanzierungsleasingverträge wegen der mehrgliedrigen Vertragsbeziehungen im Leasingdreieck nicht.

8. Das Operating-Leasing unterliegt als Mietvertrag weiterhin nicht der VerbrKrRL 2023.

9. Der deutsche Gesetzgeber sollte zukünftig auch die Textform für den Finanzierungsleasingvertrag genügen lassen. Erstmals stellt die VerbrKrRL 2023 zudem inhaltliche Anforderungen an die Willenserklärung des Verbrauchers und eine gesonderte Auslegungsregel auf.

10. Die VerbrKrRL 2023 legt in Abweichung zur bisherigen Rechtslage eine zeitliche Obergrenze für die Widerrufsfrist fest, um ein „ewiges“ Widerrufsrecht zu vermeiden. Für die Auslösung der Maximalfrist

von zwölf Monaten und 14 Tagen genügt es, wenn die Widerrufsbelehrung das Informationsniveau der Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite erreicht.

Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur., ist Direktor des Instituts für das Recht der Digitalisierung (Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Bankrecht sowie Rechtsvergleichung) an der Philipps-Universität Marburg.



Dr. Steffen Nolte, RA, und Thomas Frangenberg, RA*

Zugriff freier Werkstätten auf elektronische Systeme von Kraftfahrzeugen über den Diagnoseanschluss und der Schutz vor Cybersicherheitsrisiken

Zugleich eine Analyse von EuGH, 5.10.2023 – C-296/22**

Das Urteil des EuGH vom 5.10.2023 in der Rechtssache C-296/22 hat in der Fahrzeugreparaturbranche für großes Aufsehen gesorgt. Inzwischen hat die EU-Kommission ein Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung der maßgeblichen Vorschriften eingeleitet. Dieser Beitrag will aufzeigen, dass es dabei im Kern lediglich um eine Klarstellung gehen kann, weil die grundsätzliche Möglichkeit, den Zugang Dritter zur Fahrzeugelektronik einer Kontrolle zu unterwerfen, um die Cybersicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, bereits in den heute bestehenden Vorschriften angelegt ist.

I. Einleitung

Automobilhersteller und -importeure dürfen neue Kraftfahrzeuge nur in Verkehr bringen und ein Netz autorisierter Vertragswerkstätten unterhalten, wenn sie zwei grundlegende Voraussetzungen erfüllen, die sich nach geltendem EU-Recht gegenseitig bedingen: Sie müssen die technischen und organisatorischen Anforderungen der VO (EU) 2018/858 erfüllen, um eine Typgenehmigung zu erhalten und sie müssen unabhängigen Wirtschaftsakteuren einschließlich der freien Werkstätten diskriminierungsfreien Zugang zu technischen Informationen für Reparatur und Wartung gewähren, was wiederum eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Typgenehmigung ist.¹ Zur Gewährung des diskriminierungsfreien Zugangs zählt, dass den unab-

hängigen Wirtschaftsakteuren der unmittelbare Datenstrom des Fahrzeugs über eine Daten-Schnittstelle auf dem Standard-Datenübertragungsanschluss des Fahrzeugs zur Verfügung gestellt wird. Jedes Fahrzeug muss mit einem solchen Anschluss ausgestattet sein, um einen Zugang zu dessen elektronischen System für Zwecke der Diagnose, Reparatur und Wartung zu ermöglichen. Die technischen Spezifikationen, die ein solcher Anschluss erfüllen muss, sind in den Vorschriften festgelegt, auf die Anhang X Ziffer 2.9 S. 1 VO (EU) 2018/858 verweist.

Die Verpflichtung, Dritten Zugriff auf den Datenstrom des Fahrzeugs einzuräumen, führt jedoch zu einem Zielkonflikt: Denn die technischen Voraussetzungen für die Erteilung einer Typgenehmigung umfassen auch, dass der Hersteller wirksame Maßnahmen zur

* Die Verfasser und die Mercedes-Benz AG (MBAG) waren am Rechtsstreit, der dem EuGH-Urteil zugrunde liegt, nicht beteiligt. Die MBAG ist gegenwärtig Partei in einem anderen Verfahren, das die hier besprochene Thematik betrifft, aber nicht Gegenstand des Beitrags ist. Der Beitrag gibt ausschließlich die Ansicht der Verfasser wieder.

** EuGH, 5.10.2023 – C-296/22, GRUR 2024, 62, IWRZ 2024, 127, WRP 2023, 1442, BB 2023, 2369 Ls. – A.T.U. Auto-Teile-Unger, Carglass/FCA Italy.

¹ Anhang X Ziff. 2.2 und Ziff. 2.9 S. 1 VO (EU) 2018/858 v. 30.5.2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der VO (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der RL 2007/46/EG, im Sprachgebrauch „Typgenehmigungsrahmenverordnung“, ABl. 2018 L151/1; s. dazu Nolte, in: Bunte, KartellR, Bd. II, 14. Aufl. 2022, nach Art. 101 AEUV, Rn. 1194 ff.